

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 12. Juni 2017

## Luftqualität und Nichtraucherenschutz in Haftanstalten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2017

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 12. Juni 2017 nach den Raucherregelungen in den st.gallischen Gefängnissen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Gefängnisse bzw. die Vollzugseinrichtungen sind vom gesetzlichen Schutz vor Passivrauchen nicht ausgenommen. In den st.gallischen Gefängnissen und Vollzugseinrichtungen ist das Rauchen in Gemeinschaftsräumen und an den Arbeitsplätzen untersagt. Geraucht werden darf auf den Spazierhöfen. Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a der eidgenössischen Verordnung zum Schutz vor dem Passivrauchen (SR 818.311; abgekürzt PaRV) kann für Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbare Einrichtungen vorgesehen werden, dass in den Zimmern geraucht werden darf. Diesbezüglich gelten im Kanton St.Gallen zwei Regimes: In einem Teil der Gefängnisse darf vorab aus Sicherheitsgründen (um der Gefahr von vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftungen entgegenzuwirken) in den Zellen nicht geraucht werden. In den anderen Einrichtungen ist das Rauchen in bestimmten Zellen erlaubt, wobei im Einzelfall Einschränkungen oder Verbote möglich sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen hält die bundesrechtlichen Vorgaben zum Schutz vor Passivrauchen ein. Er hat aber zu berücksichtigen, dass nach Art. 235 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) und Art. 74 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) die inhaftierte Person in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden darf, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt bzw. der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erfordern.
2. Nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14; abgekürzt GefV) sind die Gefängnisleitungen für die Sicherheit und einen geordneten Gefängnisbetrieb verantwortlich. Sie regeln das Rauchen auch in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Art. 33 GefV gibt den Gefangenenbetreuerinnen und -betreuern zudem die Möglichkeit, das Rauchen im Einzelfall im Interesse eines geordneten Gefängnisbetriebs und zum Schutz vor unerwünschtem Passivrauchen einzuschränken.
3. Auch die Gefängnis- und Anstaltsärztinnen und -ärzte haben die Gefangenen nach den anerkannten Grundsätzen des Berufs und der Ethik zu behandeln sowie nach den Regeln der Fachkunde zu handeln. Wenn es medizinisch indiziert ist und es die oder der Gefangene wünscht, wird ihr oder ihm ein Nikotinersatz abgegeben. Bei starken Raucherinnen und Rauchern, die das Rauchen nicht einschränken wollen, besteht die Möglichkeit einer Versetzung in eine Einrichtung, in der in der Zelle geraucht werden kann.
4. In allen Einrichtungen gilt, dass Gefangene verlangen können, in einer Zelle mit Rauchverbot untergebracht zu werden (Art. 7 Abs. 2 PaRV).

5. Der Aufsichtsbehörde über die Vollzugseinrichtungen sind keine Klagen über schlechte Luftqualität bekannt, die auf das Rauchen zurückzuführen wären.
6. Es werden den Gefangenen nur Medikamente abgegeben, die von den Gefängnis- und Anstaltsärztinnen und -ärzten verschrieben sind. Die Verschreibung erfolgt nach medizinischer Indikation.
7. Auch im Jugendheim Platanenhof, in den psychiatrischen Kliniken und den kantonalen Asylunterkünften werden die gesetzlichen Vorgaben zum Passivrauchen im gleichen Sinn wie vorstehend erläutert eingehalten.